

# NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT  
UND RECHTSWISSENSCHAFT

28. JAHRGANG  
2. NOVEMBERHEFT

22/74  
S. 665-696

## Erläuterungen zum Entwurf des Zivilgesetzbuchs

*Die Volkskammer der DDR hat auf ihrer 13. Sitzung am 27. September 1974 in erster Lesung den Entwurf eines Zivilgesetzbuchs der DDR zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wurde mit Beschluß der Volkskammer vom gleichen Tage den Ausschüssen der Volkskammer zur Beratung überwiesen. Gleichzeitig wurde festgelegt, daß er in geeigneter Weise der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist (vgl. GBl. I S. 475). Die Artikel in diesem und im folgenden Heft der „Neuen Justiz“, die ausschließlich dem Entwurf des Zivilgesetzbuchs gewidmet sind, sollen dazu ein Beitrag sein. Die Redaktion hat Mitarbeiter des*

*Ministeriums der Justiz und anderer Staatsorgane sowie Rechtswissenschaftler, die maßgeblich an der Erarbeitung des Entwurfs beteiligt waren, gebeten, die einzelnen Teile und wichtigsten Probleme des Entwurfs des Zivilgesetzbuchs zu erläutern, wobei diese Erläuterung dem Aufbau und der Gliederung des Entwurfs folgt.*

*Wir hoffen, den Lesern unserer Zeitschrift mit diesen beiden Heften ein Material in die Hand zu geben, das es ihnen ermöglicht, sich mit dem Inhalt des Entwurfs des Zivilgesetzbuchs vertraut zu machen.*

*Die Redaktion*

## Das sozialistische Zivilgesetzbuch — ein wichtiger Beitrag zur Vervollständigung der sozialistischen Rechtsordnung

**Rede des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und Ministers der Justiz, Heusinger,  
Vorsitzender der Kommission des Ministerrates zur Ausarbeitung des Zivilgesetzbuchs,  
zur Begründung des Entwurfs des Zivilgesetzbuchs vor der Volkskammer am 27. September 1974**

Mit dem Entwurf des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik wird ein direkter Auftrag des VIII. Parteitag der SED zur weiteren Vervollständigung unserer sozialistischen Rechtsordnung erfüllt. Das Zivilgesetzbuch dient dem Ziel, die sozialistische Gesellschaftsordnung in der DDR weiter zu festigen. Es ist darauf gerichtet, einen wichtigen Bereich des gesellschaftlichen Lebens durch neue, den Bedingungen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechende Rechtsvorschriften zu regeln.

### Gegenstand und gesellschaftliche Grundlagen des sozialistischen Zivilgesetzbuchs

Der Entwurf des Zivilgesetzbuchs hat gesellschaftliche Verhältnisse zum Gegenstand, die unmittelbar die täglichen Interessen der Werktätigen berühren: Es regelt vor allem die Beziehungen, die von den Bürgern zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse insbesondere in Form von Wohnungsverträgen, Kaufverträgen, Dienstleistungen u. a. eingegangen werden, und enthält zugleich bedeutsame Normen über den Schutz des sozialistischen Eigentums, des persönlichen Eigentums und der Persönlichkeitsrechte der Bürger.

Das Zivilgesetzbuch gehört zu den grundlegenden Gesetzeswerken, die wesentliche Aufgaben des sozialistischen Staates sowie des täglichen Lebens der Bürger erfassen und damit zentrale Bereiche unserer

Rechtsordnung regeln. Der Entwurf des Zivilgesetzbuchs steht mit der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe in engem Zusammenhang. Mit dem Zivilgesetzbuch müssen wir deshalb sichern, daß es vor allem die Politik unseres Staates zur kontinuierlichen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger und ihrer Entwicklung zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten ausdrückt und aktiv fördert. Daraus leitet sich die Forderung ab, daß dieses Gesetz von solchen Prinzipien ausgehen muß, die Ausdruck des erreichten Standes unserer Entwicklung auf ökonomischem, ideologischem und kulturellem Gebiet sind und aktiv auf die weitere Herausbildung und Entwicklung sozialistischer Verhaltensnormen im täglichen Leben einwirken. Es hat zugleich die Aufgabe, die von ihm erfaßten Rechtsbeziehungen des täglichen Lebens in Übereinstimmung mit der Stellung und Würde des sozialistischen Werktätigen und auf der Grundlage der bewährten Arbeits- und Lebensgewohnheiten der Bürger der DDR zu regeln.

Im Sinne dieser Anforderungen und Ziele ist der Gesetzentwurf vorbereitet und ausgearbeitet worden. Er geht von der Notwendigkeit aus, das Zivilrecht als ein Instrument unseres sozialistischen Staates zu einer aktiven Einflußnahme auf die planmäßige Entwicklung und Gestaltung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse zu nutzen. Er verbindet die zentrale staatliche Leitung und Planung der gesellschaftlichen Verhältnisse mit der aktiven Mitwirkung der Werktätigen.